

MIETBEDINGUNGEN IMBISSWAGEN UND KÜHLANHÄNGER

Integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Stand: August 2026. Vom Mieter vor Übergabe zu unterzeichnen.

Vertrags-Nr.:	Mietobjekt / Kontrollschild:	Mieter:
---------------	------------------------------	---------

1. Geltungsbereich • 1.1 Diese Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Imbisswagen, Kühlanhängern und weiterem Anhängermaterial durch die Garage Manser GmbH (Vermieterin) und bilden integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. • 1.2 Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nicht. • 1.3 Ergänzend gilt schweizerisches Mietrecht (Art. 253 ff. OR).

2. Reservation, Mietdauer und Stornierung • 2.1 Die Reservation wird mit schriftlicher Bestätigung der Vermieterin verbindlich. • 2.2 Die Mietdauer richtet sich nach dem Mietvertrag. Übernahme und Rückgabe erfolgen zu den im Mietvertrag festgehaltenen Zeiten während der Öffnungszeiten der Vermieterin. Eine Verlängerung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Vermieterin. • 2.3 Bei Stornierung durch den Mieter werden folgende Entschädigungen fällig: bis 30 Tage vor Mietbeginn 25 %, 29 bis 14 Tage 50 %, 13 bis 7 Tage 75 %, weniger als 7 Tage oder Nichtantritt 100 % des vereinbarten Mietzinses. • 2.4 Kann die Vermieterin das Mietobjekt anderweitig vermieten, reduziert sich die Entschädigung entsprechend. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu stellen, der zu denselben Bedingungen in den Vertrag eintritt; die Vermieterin kann hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben. • 2.5 Witterung, ausbleibende Besucherzahlen und der Ausfall einer Veranstaltung gelten nicht als Stornierungsgründe und berechtigen nicht zur Rückerstattung.

3. Mietzins, Kautio und Zahlung • 3.1 Es gelten die im Mietvertrag vereinbarten Ansätze zuzüglich Mietwertsteuer. Nicht im Mietzins enthalten sind: Betriebsstoffe, Gas, Strom, Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterial sowie allfällige Gebühren und Bewilligungen. • 3.2 Vor Übergabe ist eine Kautio zu hinterlegen. Diese wird nach mangelfreier Rückgabe und Begleichung sämtlicher Forderungen innert 10 Arbeitstagen zurückerstattet; die Vermieterin ist berechtigt, offene Forderungen, Selbstbehalte, Reinigungs- und Reparaturkosten mit der Kautio zu verrechnen. • 3.3 Mietzins und Kautio sind bei Vertragsabschluss, spätestens vor Übergabe, vollständig zu bezahlen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das Mietobjekt vor vollständigem Zahlungseingang herauszugeben. • 3.4 Bei Zahlungsverzug werden 5 % Verzugszins pro Jahr sowie CHF 20.– je Mahnung verrechnet.

4. Übergabe und Rückgabe • 4.1 Über Zustand, Inventar, Kilometer- bzw. Betriebsstand und Füllstände wird bei Übergabe und Rückgabe ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. • 4.2 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Übergabe auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Mängel, die nicht im Protokoll festgehalten sind, gelten als bei Übergabe nicht vorhanden. • 4.3 Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort in gereinigtem Zustand, mit vollständigem Inventar und mit gleichem Füllstand wie bei Übergabe. • 4.4 Wird das Mietobjekt ungereinigt zurückgegeben, wird die im Mietvertrag festgehaltene Reinigungspauschale verrechnet. Übersteigt der Aufwand die Pauschale, namentlich bei starker Verschmutzung, Fett- oder Geruchsrückständen, wird die zusätzliche Zeit zum Ansatz gemäss Preisliste verrechnet. • 4.5 Bei verspäteter Rückgabe wird je angefallenem Tag der volle Tagesmietzins zuzüglich einer Untriebspauschale verrechnet; Schadenersatzansprüche wegen entgangener Anschlussvermietung bleiben vorbehalten. • 4.6 Wird das Mietobjekt mehr als 48 Stunden nach dem vereinbarten Rückgabetermin ohne Benachrichtigung nicht zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, Strafanzeige zu erstatten und das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückzuholen. • 4.7 Der Mieter führt seine Personalfahrt vollständig und wahrheitsgetreu gemäss amtlichem Ausweis sowie seine offizielle Wohnadresse anzugeben. Die Vermieterin ist berechtigt, einen amtlichen Ausweis und den Führerausweis einzusehen und die Angaben festzuhalten. Aufwände, die durch unrichtige Angaben entstehen, werden dem Mieter verrechnet.

5. Zulässige Nutzung • 5.1 Das Mietobjekt darf ausschliesslich vom Mieter und den im Mietvertrag genannten Personen genutzt werden. Untervermietung und Weitergabe an Dritte sind untersagt. • 5.2 Der Mieter stellt sicher, dass das Fahrzeugführer über die erforderliche Führerausweiskategorie verfügen und dass Anhängelast, Stützlast- und zulässiges Gesamtzugsgewicht des Zugfahrzeugs eingehalten werden. Erforderlich ist die Führerausweiskategorie B für Anhänger bis 750 kg Gesamtgewicht bzw. BE darüber. Das Zugfahrzeug muss über ein Schweizer Kontrollschild verfügen. Die für das Mietobjekt zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Ist das Mietobjekt für 100 km/h zugelassen, hat der Mieter selbst zu prüfen, ob auch das Zugfahrzeug über die entsprechende Zulassung verfügt; die Vermieterin nimmt hierzu keine Abklärungen vor. Der Mieter ist für die vorschriftsgemässe Anknüpfung, Ladungssicherung und Beleuchtung verantwortlich. • 5.3 Dem Mietobjekt liegt eine Kopie des Fahrzeugausweises bei. Fahrten ins Ausland sind bei der Reservation, spätestens bei Übergabe zu melden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung und sind nur mit dem Original-Fahrzeugausweis zulässig, der in diesem Fall ausgehändigt wird. • 5.4 Untergangene Nutzung durch Personen unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten, Nutzung zu Wettbewerben, Überladung, Rauchen im Innenraum sowie jede Nutzung, die den Zustand des Mietobjekts gefährdet. • 5.5 Bauliche oder technische Veränderungen, das Anbringen von Werbung sowie Eingriffe an der Gas-, Elektro- oder Kälteanlage sind ohne schriftliche Zustimmung untersagt. • 5.6 Der Mieter hat das Mietobjekt jederzeit sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern, insbesondere durch Verwendung der vorhandenen Diebstahlsicherung und Abstellen an einem geeigneten Ort. Verletzt er diese Pflicht, haftet er bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich des Mietausfalls. • 5.7 Befestigungsmaterial, Spannsatz, Adapter und weiteres Zubehör werden separat verrechnet und sind vom Mieter vor Mietantritt zu kontrollieren. Die Ladungssicherung obliegt allein dem Mieter; für Schäden am Befestigungsmaterial sowie für Folgeschäden aus ungenügender Ladungssicherung haftet er vollumfänglich.

6. Betrieb, Bewilligungen, Lebensmittelhygiene und Gasanlage • 6.1 Der Mieter ist allein verantwortlich für sämtliche für seinen Betrieb erforderlichen Bewilligungen, namentlich Standplatz- und Gastgewerbebewilligungen, Anmeldung beim zuständigen Lebensmittelinspektorat sowie allfällige Patente und Abgaben. • 6.2 Der Mieter ist Lebensmittelbetrieb im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung. Er verantwortet die Einhaltung der Hygienevorschriften ein eigenes Selbstkontrollkonzept, die Personalhygiene sowie Rückverfolgbarkeit und einwandfreie Beschaffenheit der von ihm verarbeiteten Lebensmittel. • 6.3 Umfang der Gasanlage: Zum Mietobjekt gehört ausschliesslich die fest installierte Gasanlage ab Druckregler bzw. Verteilerblock nach der Gasflasche bis und mit den fest installierten metallischen Leitungen, Absperrvorrichtungen und Geräteanschlusspunkten. Gasflaschen, Anschlussleitungen ab der Geräteabsperrventile sowie gasbetriebene Endgeräte (Grills, Fritteusen, Kochgeräte und dergleichen) sind nicht Bestandteil des Mietobjekts, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. • 6.4 Der Mieter verantwortet Zulässigkeit, Zustand, Eignung, Anschluss und Betrieb der von ihm eingebrachten Gasflaschen, Anschlussleitungen und Endgeräte. Er verwendet ausschliesslich für den Anwendungszweck zugelassene, unbeschädigte und nicht abgebaute Anschlussleitungen, schliesst die Gefäße fachgerecht an, prüft nach jedem Anschluss die Dichtheit und hält die Anschlussleitungen sichtbar und zugänglich. Gasflaschen sind vorschriftsgemäss zu sichern; die Absperrventile sind nach Betriebsende und vor jeder Fahrt zu schliessen, Gasflaschen während der Fahrt nicht in Betrieb zu halten. • 6.5 Eingriffe und Veränderungen an der fest installierten Gasanlage sind untersagt. Bei Gasruch, Undichtigkeit oder sonstigen Störungsanzeichen ist die Gaszufuhr unverzüglich abzusperren, der Betrieb anzustellen und die Vermieterin zu benachrichtigen. • 6.6 Prüfstatus des fest installierten Prüfstatus der fest installierten Gasanlage wird im Mietvertrag oder Übergabeprotokoll festgehalten. Liegt ein gültiger Prüfnachweis vor, berechtigt dies ausschliesslich zum bestimmungsgemässen Betrieb der fest installierten Anlage; eine Gewähr für Zulässigkeit oder Betriebssicherheit der vom Mieter eingebrachten Flaschen, Leitungen und Geräte ist damit nicht verbunden. Liegt kein gültiger Prüfnachweis vor, darf die Gasanlage bis zur ordnungsgemässen Prüfung und Freigabe nicht betrieben werden. Übergabe und Nutzung des Mietobjekts ohne Gasbetrieb bleiben zulässig. • 6.7 Wird aufgrund der vom Mieter vorgesehenen Geräte,

Anschlüsse, Betriebsweise oder Nutzung eine zusätzliche Prüfung, Kontrolle oder Abnahme erforderlich, ist diese vom Mieter auf eigene Kosten zu veranlassen. • 6.8 Elektrische Anschlüsse sind nur an vor schriftlich gemachten, absehbaren Spisepunkten anzubringen; die vorgesehene Absicherung darf nicht überschritten werden. • 6.9 Beim Umgang mit offenem Feuer, Fritteusen und heissem Fett ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Vorhandene Löschmittel sind jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten.

7. Besondere Bestimmungen für Kühlanhänger • 7.1 Der Mieter ist für die durchgehende Überwachung der Kühlkette und die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen selbst verantwortlich. • 7.2 Die Vermieterin haftet nicht für den Verderb, die Wertminderung oder den Verlust eingelagerter Ware, namentlich nicht bei Stromunterbruch, Fehlbildung, Überladung, ungenügender Vorkühlung oder technischem Ausfall der Kälteanlage. Der Mieter hat für eine eigene Temperaturüberwachung und für angemessenen Versicherungsschutz seiner Ware zu sorgen. • 7.3 Die Kälteanlage ist vor Beladung ausreichend vorzukühlen. Lüftungsöffnungen dürfen nicht verstellt, die zulässige Beladung nicht überschritten werden. • 7.4 Störungen der Kälteanlage sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.

8. Versicherung und Haftung für Schäden am Mietobjekt • 8.1 Anhänger sind in der Schweiz über die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs gedeckt. Der Mieter stellt sicher, dass für das eingesetzte Zugfahrzeug ein gültiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht. • 8.2 Für das Mietobjekt selbst besteht keine Kasko- oder Vollkaskodeckung. Schäden am Mietobjekt sind somit nicht versichert. • 8.3 Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer am Mietobjekt und am ausgehängigten Zubehör eintretenden Schäden vollumfänglich, bis zur Höhe der Instandstellungskosten oder des Wiederbeschaffungswertes, sofern er nicht nachweist, dass ihm kein Verschulden trifft. Normal- und vertragsgemässe Abnutzung steht zulasten der Vermieterin. • 8.4 Vollumfänglich vom Mieter zu tragen sind namentlich Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Trunkenheit, Überladung, Missachtung von Höhen- und Gewichtsbeschränkungen, unsachgemässer Bedienung der Gas-, Elektro- oder Kälteanlage, ungenügender Ladungssicherung, Fett- und Brandschäden im Innenraum sowie Schäden an Reifen, Unterboden und Dach. Für die Dichtigkeit des Aufbaus wird keine Gewähr übernommen; empfindliches Transportgut ist vom Mieter selbst vor Feuchtigkeit zu schützen. • 8.5 Die Vermieterin weist den Mieter ausdrücklich darauf hin, sich gegen dieses Risiko selbst zu versichern, beispielsweise über eine Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Mietsachschäden. Der Abschluss einer solchen Deckung ist Sache des Mieters; die Vermieterin nimmt hierzu keine Abklärungen vor. • 8.6 Für den Inhalt, das eingebrachte Gut sowie für Waren und persönliche Gegenstände des Mieters besteht kein Versicherungsschutz.

9. Schäden, Panne und Unfall • 9.1 Schäden, Pannen und Störungen sind der Vermieterin unverzüglich telefonisch zu melden. Reparaturen dürfen ohne vorgängige Zustimmung nicht in Auftrag gegeben werden. • 9.2 Bei Unfall ist unverzüglich die Polizei beizuziehen und ein vollständiges Schadenprotokoll mit Angaben zu Beteiligten, Zeugen, Kontrollschildern und Hergang sowie einer Unfallskizze zu erstellen und der Vermieterin spätestens bei Rückgabe schriftlich zu übergeben. Der Mieter darf kein Verschulden und keine gegenseitigen Ansprüche anerkennen. • 9.3 Bei Verlust von Schlüssel, Fahrzeugausweis oder Kontrollschild trägt der Mieter die Kosten für Ersatz und Untriebe. • 9.4 Diebstahl, Brand- und Elementarschäden sind der Polizei und der Vermieterin unverzüglich zu melden. • 9.5 Soweit der Mieter für einen Schaden einzustehen hat, umfasst seine Ersatzpflicht nebst den Reparaturkosten auch Abschlepp-, Bergungs- und Expertenkosten, eine allfällige Wertminderung, Standtage, Bonusverluste der Versicherung sowie den Mietausfall während der Dauer der Instandstellung. • 9.6 Bei nicht reparierbarer Reifenschäden sind beide Reifen der betroffenen Achse zu ersetzen, da pro Achse derselbe Reifentyp mit gleicher Profiltiefe vorgeschrieben ist; die Kosten trägt der Mieter. • 9.7 Die Vermieterin behält sich vor, Schäden, die bei der Rückgabe nicht erkennbar waren, innert 5 Arbeitstagen nach Mietende geltend zu machen.

10. Haftung der Vermieterin • 10.1 Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. • 10.2 Ausgeschlossen ist jede Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, namentlich für entgangenen Umsatz oder Gewinn, verdorbene Ware, Untriebe und Kosten eines Ersatzobjekts. • 10.3 Kann das Mietobjekt aus Gründen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat (namentlich Vorschaden, Unfall des Vermieters, technischer Defekt, höhere Gewalt), nicht oder nicht rechtzeitig übergeben werden, ist die Haftung auf die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen beschränkt. Die Vermieterin bemüht sich nach Möglichkeit um eine Ersatzlösung. • 10.4 Fällt das Mietobjekt während der Mietdauer ganz oder teilweise aus, hat der Mieter dies der Vermieterin unverzüglich zu melden und ihr Gelegenheit zur Behebung oder zur Bereitstellung eines Ersatzobjekts zu geben. Unterbleibt die Meldung, entfallen sämtliche Ansprüche. Kann der Mangel nicht beseitigt werden, beschränken sich die Ansprüche des Mieters im gesetzlich zulässigen Umfang auf die anteilige Rückerstattung des Mietzinses für die Ausfallzeit, weitergehende Ansprüche, namentlich auf entgangenen Umsatz oder Gewinn, Ersatzbeschaffung, Personal-, Waren- und Standplatzkosten, sind ausgeschlossen. • 10.5 Wird das Mietobjekt oder dessen Betrieb durch eine Behörde, Kontrollstelle oder einen Veranstalter eingeschränkt, beanstandet, untersagt oder stillgelegt (namentlich durch Gaskontrolle, Lebensmittelinspektorat, Feuerpolizei oder Strassenverkehrsamt), trägt jede Partei die Folgen, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Beruht die Massnahme auf der Nutzung oder Betriebsweise des Mieters, seinen Bewilligungen, seiner Betriebshygiene, den von ihm eingebrachten Gasflaschen, Anschlussleitungen oder Geräten, deren Anschluss oder auf von ihm vorgenommenen Veränderungen, trägt er sämtliche Folgen und Kosten, namentlich Prüf-, Kontroll-, Umrüst-, Transport- und Standplatzkosten sowie den Nutzungsausfall; der Mietzins bleibt vollumfänglich geschuldet. Beruht die Massnahme nachweislich auf einem bereits bei Übergabe bestehenden Mangel der von der Vermieterin bereitgestellten Festinstallation, gilt Ziffer 10.4. • 10.6 Die Vermieterin übergibt das Mietobjekt mit gültigem Prüfnachweis der Gasanlage, soweit ein solcher vorgeschrieben ist. Für Beanstandungen, die auf Veränderungen, Anschlüsse oder Eingriffe des Mieters nach der Übergabe zurückzuführen sind, haftet dieser allein. • 10.7 Der Mieter haftet der Vermieterin für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer entstehen und die zu vertreten hat, sowie für Bussen, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung anfallen.

11. Vorzeitige Auflösung • Die Vermieterin kann den Mietvertrag fristlos auflösen und das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurückholen, wenn dieser die Mietbedingungen erheblich verletzt, das Mietobjekt gefährdet, unrichtige Angaben gemacht hat oder mit Zahlungen in Verzug ist. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

12. Datenschutz und Schlussbestimmungen • 12.1 Personendaten werden gemäss unserer Datenschutzerklärung und im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzgesetz bearbeitet. Bei Widerhandlungen im Strassenverkehr ist die Vermieterin berechtigt und verpflichtet, den Behörden Auskunft über den Mieter zu erteilen, hierfür wird eine Untriebspauschale verrechnet. • 12.2 Der Mietvertrag samt diesen Mietbedingungen und dem Übergabeprotokoll gibt die Vereinbarung vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. • 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. • 12.4 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin in Netstal, Kanton Glarus; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

GASBETRIEB / PRÜFSTATUS – zwingend eine Variante ankreuzen (Ziff. 6.6)

- ☐ Fest installierte Gasanlage mit gültigem Prüfnachweis bis:
- ☐ Kein gültiger Prüfnachweis vorhanden – Gasbetrieb bis zur erforderlichen Prüfung und Freigabe untersagt.
- ☐ Gasbetrieb ist für diese Vermietung nicht vorgesehen. Die Gasanlage wird ausser Betrieb gesetzt.

ERKLÄRUNGEN DES MIETERS – zwingend anzukreuzen

- ☐ Der Mieter wurde in die Bedienung des Mietobjekts, insbesondere der Gas-, Elektro- und Kälteanlage, eingewiesen.
- ☐ Der Mieter ist für sämtliche Bewilligungen sowie für die Einhaltung der Lebensmittelhygiene selbst verantwortlich (Ziff. 6).
- ☐ Gasflaschen, Anschlussleitungen ab Geräteabsperrventil und Endgeräte werden vom Mieter gestellt und liegen in seiner alleinigen Verantwortung (Ziff. 6.3 / 6.4).
- ☐ Der Mieter bestätigt, dass das eingesetzte Zugfahrzeug für Anhängelast und Gesamtzugsgewicht zugelassen und haftpflichtversichert ist (Ziff. 5.2, 8.1).
- ☐ Der Mieter wurde darauf hingewiesen, dass für das Mietobjekt keine Kaskodeckung besteht, dass er für Schäden vollumfänglich haftet und dass ihm der Abschluss einer eigenen Versicherung mit Einschluss von Mietsachschäden empfohlen wird (Ziff. 8).
- ☐ Übergabeprotokoll erstellt und beidseitig unterzeichnet.
- ☐ Der Mieter hat diese Mietbedingungen vor Übergabe gelesen, verstanden, akzeptiert und ein Exemplar erhalten.